

07.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz - R - Wi**zu Punkt der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung
des Finanzplatzes Deutschland
(Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)

Der federführende **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Rechtsausschuß (R)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§§ 1a, 1b Börsengesetz)

Fz
Wi

In Artikel 1 sind vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 einzufügen:

'01. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "sofern" die Wörter "es sich bei den Auftraggebern oder Personen um Handelsteilnehmer handelt und" gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Auftraggebern der Handelsteilnehmer sowie von den aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über deren Geschäfte verlangen."
- c) In Absatz 3 werden die Wörter "Absatz 1" durch die Wörter "den Absätzen 1 und 1a" ersetzt.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

02. In § 1b wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

"(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 und nach § 1a Abs. 1a zu; § 1a Abs. 1 Satz 7 und 8 und Absatz 3 gilt entsprechend."

Begründung zu Nr. 01 Buchstabe a:

Der durch das 2. Finanzmarktförderungsgesetz geschaffene § 1a regelt das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Börsenaufsichtsbehörde. Zur wirksamen Überwachung der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie eines ordnungsgemäßen Börsenhandels ist es erforderlich, daß die Börsenaufsichtsbehörden Kenntnis von Auftraggebern der Handelsteilnehmer erlangen, da sich erst dadurch Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen konkretisieren lassen. Dementprechend wurde durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften durch die Einfügung des neuen Absatz 1 Satz 2 klargestellt, daß sich das Auskunftsrecht der Börsenaufsichtsbehörden auf die Angabe der Identität der Auftraggeber, der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Person sowie der Bestandsveränderungen der an der Börse gehandelten Wertpapiere oder Derivate erstreckt. Die Einschränkung, daß es sich bei den Auftraggebern wiederum um Handelsteilnehmer handeln muß, ist nicht sachgerecht und verhindert bzw. erschwert eine wirksame Überwachung der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie des ordnungsgemäßen Börsenhandels. Auch nach Inkrafttreten des Artikel 1 des Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften ist es mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage nicht möglich, den Handelsteilnehmer zur Preisgabe der Identität des Dritten - soweit es sich nicht um einen Handelsteilnehmer handelt - zu zwingen. Mit der an § 16 Satz 2 WpHG angelehnten Vorschrift soll das bestehende Vollzugsdefizit beseitigt werden.

Begründung zu Nr. 01 Buchstabe b:

Der neue Absatz 1a schließt an den Regelungsansatz des Absatz 1 Satz 2 an und führt ihn zu Ende. Hat ein Handelsteilnehmer auf ein entsprechendes Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde hin beispielsweise die Identität des Auftraggebers offengelegt, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, von dieser Person nähere Auskünfte über die Einzelheiten dieser Geschäfte zu verlangen. Diese Eingriffsermächtigung ist zur Beseitigung des bisherigen Vollzugsdefizits unabdingbar. Die Neuregelung orientiert sich an § 16 Abs. 5 WpHG, der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

Begründung zu Nr. 01 Buchstabe c:

Die Änderung bewirkt, daß auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen, die aufgrund des neuen Absatzes 1a ergehen, keine aufschiebende Wirkung haben, und entspricht § 16 Abs. 7 WpHG.

Begründung zu Nr. 02:

Der Handelsüberwachungsstelle sind hinsichtlich des erweiterten Auskunftsrechts zur Durchführung ihrer Aufgaben gem. § 1b Abs. 1 die gleichen Befugnisse einzuräumen wie der Börsenaufsichtsbehörde.

Fz
Wi

2. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§ 1c - neu - Börsengesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, zusammen mit den Ländern zu prüfen, ob in das Börsengesetz nach § 1b folgender § 1c eingefügt werden kann:

"§ 1c

(1) Die Börsenaufsichtsbehörden müssen über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei den Börsenaufsichtsbehörden Beschäftigten gegen die Verbote des § 14 des Gesetzes über den Wertpapierhandel entgegenzuwirken.

(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den bei der Börsenaufsichtsbehörde Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 1a Abs. 1 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insidertatsachen haben oder haben können, können verpflichtet werden, Geschäfte in Insiderpapieren, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten.

(3) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann für Beschäftigte, die bestimmungsgemäß Kenntnis von Insidertatsachen haben oder haben können, Anordnungen zur Durchführung von Geschäften in Insiderpapieren treffen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abschließen.

(4) Tatsachen, die den Verdacht eines verbotenen Insiderhandels begründen, sind dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anzuzeigen.

(5) Für die Handelsüberwachungsstellen gelten die Bestimmungen des Absatz 1 bis 4 entsprechend, sofern diese nicht über Kontrollverfahren im Sinne des Absatz 1 verfügen."

Begründung:

Mit dem neu geschaffenen § 16a WpHG wird das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel verpflichtet, angemessene interne Kontrollverfahren zu schaffen, um sicherzustellen, daß insbesondere im Bereich der Überwachung den sog. ad hoc-Meldungen, kursbeeinflussender Tatsachen und der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils von an Börsen notierten Gesellschaften keine Verstöße gegen das Insiderhandelsverbot begangen werden. Die Börsenaufsichtsbehörden haben die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen. Mitarbeiter der Börsenaufsicht erhalten durch Befugnis zur Anwesenheit bei Kursfeststellung bzw. die Möglichkeit der Einsichtnahme in die elektronischen Maklerskonten (§ 29 Abs. 2 BörsG) regelmäßig Kenntnis von Insidertatsachen. Um sicherzustellen, daß insbesondere in den besonders sensiblen Bereichen wie der Marktaufsicht im Rahmen der Börsenaufsicht keine Verstöße gegen das Insiderhandelsverbot begangen werden, ist im BörsG eine dem § 16a WpHG entsprechende Regelung zu schaffen, wonach die Börsenaufsichtsbehörden angemessene interne Kontrollverfahren zur Verfügung stellen müssen.

Absatz 3 soll Besonderheiten der Börsenaufsichtsbehörde gerecht werden. Mitarbeiter der Börsenaufsichtsbehörde erlangen in erster Linie durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die aktuelle Orderlage in den Maklerskonten bestimmungsgemäß Kenntnis von Insidertatsachen. Es muß daher sichergestellt werden, daß Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörden bestimmte Orderlagen nicht dadurch ausnutzen, daß gleichtägige Kauf- oder Verkaufsaufträge in Wertpapieren erteilt bzw. ausgeführt werden, deren Orderlagen eingesehen werden können. Da die Verpflichtung zur Schaffung interner Kontrollverfahren nicht derartige Anordnungen umfaßt, muß dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person eine entsprechende Anordnungsbefugnis eingeräumt werden. Die daneben erforderliche genaue zeitliche Dokumentation des Einblicks von Mitarbeitern in Maklerskonten kann dagegen ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung angeordnet werden. Absatz 4 soll klarstellen, daß beim Verdacht eines verbotenen Insiderhandels eine Weitergabe an das für die Ermittlungen zuständige Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel erfolgt.

Den Handelsüberwachungsstellen obliegt die systematische und lückenlose Erfassung und Auswertung der Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung sowie die Durchführung notwendiger Ermittlungen. Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstellen erhalten daher in gleicher Weise Kenntnis von Insidertatsachen wie die Mitarbeiter der Börsenaufsichtsbehörden. Die Regelung berücksichtigt, daß in Einzelfällen bereits interne Kontrollverfahren und arbeitsvertragliche Verpflichtungen der Mitarbeiter bestehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 7a Börsengesetz)

Wi

Nach Artikel 1 Nr. 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 7a wird wie folgt gefaßt:

"§ 7a

Für die Teilnahme eines Unternehmens am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer Wertpapierbörse genügt die Zulassung dieses Unternehmens an einer Wertpapierbörse nach § 7, wenn das elektronische Handelssystem in der Börsenordnung dieser Börse geregelt und als Teil des gesamten Börsenhandels dieser Börse eingeführt ist und das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt."

Begründung:

Der Handel von Marktteilnehmern einer Börse in einem elektronischen Handelssystem einer anderen Börse soll ohne besondere Zulassung an dieser anderen Börse nur dann zulässig sein, wenn dieses elektronische Handelssystem auch als Teil ihres gesamten Börsenhandels eingeführt worden ist.

Es ist nicht ersichtlich, warum z. B. Marktteilnehmer anderer Börsen für die Teilnahme am Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse eine Zulassung benötigen sollen, nicht aber für die Teilnahme in einem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse selbst, wie dies die derzeitige Fassung des § 7a Börsengesetz vorsieht. Dies gilt erst recht, wenn die Frankfurter Wertpapierbörse ihren Parketthandel komplett einstellt. Hierdurch würde das elektronische Handelssystem XETRA - ohne daß es seine Vorteile gegenüber dem Präsenzhandel bewiesen hätte - bereits im Vorfeld massiv und einseitig bevorzugt.

Grundlage für die gesetzgeberische Entscheidung in § 7a BörsG in der bisher geltenden Fassung war der IBIS-Rahmenvertrag zwischen allen deutschen Börsen. Dadurch wurde der Konflikt um die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden der Länder entschärft. Dies geschah allerdings in dem Wissen, daß damit weder der Begriff der Börse noch die Frage der Zuständigkeit eines Landes geklärt wurde. Dieser Kompromiß aller Beteiligten ist nunmehr durch die von der Deutsche Börse AG erklärte Aufkündigung der IBIS-Vereinbarung und die Forderung, § 12 Abs. 1 BörsG umzugestalten, aufgegeben worden. Entsprechend ist die Klarstellung des Gesetzgebers notwendig, die den Erfordernissen der bestehenden landesbehördlichen und landesbörslichen Strukturen genügt. Erst durch diese vorgeschlagenen Ergänzungen wird die Beaufsichtigung der Marktteilnehmer durch die Börsenaufsichtsbehörde des jeweiligen Landes (§ 1 Abs. 2 Satz 2, §§ 1 a, 8 BörsG) auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt. Dies liegt auch im Interesse des Finanzplatzes Deutschland insgesamt.

Für die derzeit geltende Fassung des § 7 a BörsG gab es keine Probleme bezüglich der Einbindung des elektronischen Handelssystems IBIS in die Regionalbörsen, weil gerade die Geschäftstätigkeit der Kurs- und Freimakler in IBIS von deren Handelsüberwachungsstellen mit überprüft werden konnte. Die an den Regionalbörsen geleisteten Sicherheiten deckten auch das Risiko für die IBIS-Geschäfte mit ab.

Fz
Wi

4. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 7a Börsengesetz)

In Artikel 1 ist in der neuen Nummer 4a der § 7a wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Inhaber des Nutzungs- und Verwertungsrechts eines an einer Wertpapierbörse durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystems hat jeder anderen Wertpapierbörse auf deren Verlangen die Einführung des Systems an der betreffenden Börse zu angemessenen Bedingungen zu gestatten. Das Nähere über die Einführung des Systems regelt die Börsenordnung."

Begründung:

Die Ergänzung des § 7a dient dazu, die bei der Schaffung der Vorschrift durch das 2. Finanzmarktförderungsgesetz übereinstimmend als gegeben vorausgesetzte Einführung des - seinerzeitigen - elektronischen Handelssystems IBIS an allen Wertpapierbörsen fortzuschreiben. Die Regelung ist in zweifacher Hinsicht erforderlich.

Die Einbeziehung eines elektronischen Handelssystems in die jeweilige Wertpapierbörse gewährleistet, daß die Marktlage in dem elektronischen Handelssystem als Teil der wirklichen Geschäftslage der Wertpapierbörse bei der amtlichen Preisfeststellung des Kursmaklers nach § 29 Abs. 3 BörsG Berücksichtigung findet und damit marktgerechte Preise festgestellt werden.

Zum anderen ist es angesichts einer bestehenden Monopolstellung bei der Entwicklung wie bei der Verwertung elektronischer Handelssysteme unter föderalen, rechtlichen, markttechnischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten geboten, sicherzustellen, daß die bestehenden Regionalbörsen die Chance haben, auch künftig an elektronischen Handelssystemen angemessen teilzuhaben, und so Möglichkeiten der Fortentwicklung zu wahren.

Andernfalls ist eine massive Existenzbedrohung aller nicht am elektronischen Handelssystem teilhabenden Regionalbörsen zu erwarten, die dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs der Börsen und Börsensysteme eklatant zuwiderläuft. Umgekehrt ist ein fairer Wettbewerb nur durch die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Denn durch das Betreiben eines elektronischen

Handelssystemen an den einzelnen Börsenplätzen kommt jeder Börse eine gleiche Ausgangsposition zu, und der Wettbewerb der Börsenplätze untereinander wird ermöglicht. Damit wird zugleich an jedem Börsenplatz der Wettbewerb zwischen elektronischem Handel und Parketthandel eröffnet.

Insofern konkretisiert die Vorschrift auch die dem § 2a BörsG zugrundeliegende gesetzgeberische Wertung des fairen Wettbewerbs und der Chancengleichheit beim Zugang zu Handels- und Abwicklungssystemen.

Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wertpapiere können in einem elektronischen Handelssystem nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gehandelt werden, wenn eine Wertpapierbörse, an der diese Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, dem zustimmt und das elektronische Handelssystem in der Börsenordnung dieser Börse geregelt und als Teil des gesamten Börsenhandels dieser Börse eingeführt ist."

Begründung:

Der Vorschlag der Bundesregierung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5) stützt sich darauf, daß auch kleineren Börsen, in deren Börsenordnung das elektronische Handelssystem nicht geregelt ist, eine Zustimmung zum Handel in diesem System ermöglicht wird. Gegenüber dem Regierungsentwurf ist klarzustellen, daß eine Zustimmung zum Handel in einem elektronischen Handelssystem für den Bereich des Freiverkehrs nur für solche Werte in Betracht kommen kann, die an deutschen Börsen ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden. Die Bundesregierung läßt bei ihrer Begründung außer acht, daß erst durch die Kündigung des IBIS-Rahmenvertrags seitens der Deutsche Börse AG der Grund dafür geschaffen wurde, daß das elektronische Handelssystem XETRA - anders als IBIS - nicht mehr in den Börsenordnungen der Börsen außerhalb Frankfurts verankert sein wird.

Der Gesetzgeber des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes - ausgehend von der öffentlich-rechtlichen Struktur der Börse - hatte zu Recht gesehen, daß das elektronische Handelssystem in den Börsenordnungen geregelt sein muß. Die nunmehr von der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung der Verankerung des elektronischen Handelssystems in den Börsenordnungen als Voraussetzung für den Handel in einem solchen System bedeutet die Aufgabe des politischen Kompromisses über die bundesweite Ausdehnung des IBIS-Handels. Damit stellen sich erneut die damals bereits aufgeworfenen Fragen nach der Zulässigkeit der bundesweit agierenden Börse in Frankfurt in der Form des elektronischen Handelssystems XETRA sowie nach der Aufsicht

über die Handelsteilnehmer, die nicht Mitglieder der Frankfurter Wertpapierbörse sind.

Die Ausführung in Absatz 3 der Begründung zum Vorschlag auf Änderung des § 7a gelten im übrigen entsprechend (vgl. Ziff. 3).

Fz
Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 29 Abs. 3 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. In § 29 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Werden Aufträge für Wertpapiere, die an mehr als einer Börse gehandelt werden, zur Feststellung des Börsenpreises im Auftragsbuch eines Kursmaklers an einer dieser Börsen zusammengeführt, ist als Börsenpreis der Preis amtlich festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an den beteiligten Börsen entspricht."

Begründung:

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, daß die Einrichtung des sog. Dachskontos zur Feststellung einheitlicher gerechneter Kurse (Eröffnungs-, Kassa- und Schlußkurs) dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Die Erweiterung des Kreises der berücksichtigungsfähigen Börsengeschäfte über eine Börse hinaus ermöglicht eine - im Ergebnis - platzübergreifende Preisfeststellung. Damit wird dem Interesse von Anlegern und Emittenten an einheitlichen gerechneten Kursen Rechnung getragen und ein Beitrag zur Verbesserung der Marktintegrität sowie der Steigerung der Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland geleistet.

Wi

7. Zu Artikel 1 Nr. 5b - neu - (§ 34a Abs. 5 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5a - neu - folgende Nummer 5b einzufügen:

'5b. In § 34a wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

"(5) Die Gesellschaft darf über den Präsenzhandel einer Börse nur in den Wertpapieren handeln, die nicht einem der an der Gesellschaft beteiligten Kursmakler an dieser Börse zugewiesen sind."

Begründung:

Der am 01.01.1998 im Zusammenhang mit dem Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapierrechtlicher Vorschriften in Kraft tretende Satz 2 von § 34a Abs. 5 stimmt redaktionell mit Satz 1 nicht überein. Deshalb und zur besseren Verständlichkeit werden die Sätze 1 und 2 zusammengefaßt und neu formuliert.

Wi

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 43 Abs. 4 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist § 43 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung auf Antrag des Emittenten widerrufen. Ein Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Die Zulassungsstelle hat den Widerruf der Zulassung auf Kosten des Emittenten unverzüglich in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten. Nähere Bestimmungen über den Widerruf sind in der Börsenordnung zu treffen."

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 20 in § 97 Abs. 4 die Wörter "in § 43 Abs. 4 Satz 4 und 5" durch die Wörter "in § 43 Abs. 4 Satz 5" und die Wörter "§ 43 Abs. 4 Satz 6" durch die Wörter "§ 43 Abs. 4 Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 43 Abs. 3 des Vorschlags der Bundesregierung geplante Regelung des Widerrufs der Zulassung trägt nach seiner Begründung ausschließlich den Interessen der Emittenten und der Anleger, nicht aber denen der Intermediäre Rechnung und läßt der Börsenselbstverwaltung trotz der Verweisung auf die Börsenordnung nur noch sehr begrenzte Ermessensspielräume. Gänzlich unberücksichtigt bleiben die Interessen der Börsen selbst.

Schützenswerte Interessen, die bei der Entscheidung über einen De-Listing-Antrag zu beachten sind, können insbesondere auch die Börsen bzw. ihre Träger und die an den Börsen tätigen Handelsteilnehmer haben, die einer Betriebspflicht unterworfen sind (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BörsG). Die Börsen sind verpflichtet, einem Zulassungsantrag stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie und die bezeichneten Handelsteilnehmer können deshalb das Ordervolumen an einer Börse nur sehr eingeschränkt steuern und müssen sich personell und sachlich auf das zulassungspflichtige Handelsvolumen einrichten. Ein faktisch uneingeschränkter Anspruch der Emittenten auf ein jederzeitiges De-Listing könnte den Börsen, die an den Schlußnoteneinnahmen aus dem Handel der bei ihnen gelisteten Werte partizipieren, und den bezeichneten Handelsteilnehmern ein unzumutbares finanzielles Risiko aus der Vorhaltung der für den Handel der betroffenen Werte erforderlichen Einrichtungen auferlegen.

Die Begründung zum Vorschlag der Bundesregierung läßt auch erkennen, daß De-Listing-Anträge, soweit der Handel an einem inländischen Börsenplatz im amtlichen Handel gewährleistet erscheint, umgehend stattzugeben und der Widerruf der Zulassung ohne Zeitverzögerung umzusetzen ist. Hierdurch würde Marktteilnehmern (insbesondere kleineren Kreditinstituten und Maklern), die nur an einer Regionalbörse zugelassen sind, der Handel in diesen Papieren erheblich erschwert; auch durch erhöhte Marktzutrittsgebühren könnten z.B. an der Börse, bei der der Handel verbleibt, Marktzutrittsbarrieren für kleinere Unternehmen aufgebaut werden, die eine Konzentration auf wenige Marktteilnehmer und Werte begünstigen, was börsenpolitisch unerwünscht ist.

Wie sonst auch bei Verwaltungsakten der Zulassungsstelle sollte die Zulassungsstelle die Veröffentlichung des Widerrufs der Zulassung auf Kosten des Emittenten in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt veranlassen und nicht der Emittent selbst in Börsenpflichtblättern eigener Wahl. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung ist ein Novum, das der bisherigen Systematik widerspricht und nicht sachgerecht ist.

Nach der vorgeschlagenen Änderung der Vorschriften über das De-Listing soll den Interessen der übrigen Betroffenen durch nähere Bestimmungen in den Börsenordnungen besser Rechnung getragen werden können. In der Börsenordnung können aber z.B. auch Vorschriften darüber aufgenommen werden, inwieweit beim Vorliegen qualifizierter Hauptversammlungsbeschlüsse zum De-Listing die Interessen der Anleger eines Unternehmen als ausreichend berücksichtigt angesehen sind.

R

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 45 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "sechs Monaten" durch die Wörter "einem Jahr" zu ersetzen.

Als Folge sind

in Artikel 2 Nr. 17 in § 13 Abs. 1 Nr. 1 die Wörter "von sechs Monaten" durch die Wörter "von einem Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Frist von sechs Monaten dient nicht der Förderung des Kaufs von Neuemissionen am Aktienmarkt. Das Ziel, Neuemissionen für Anleger attraktiver zu machen, wird durch die Einführung einer solch kurzen Frist konterkariert, weil kaum ein einigermaßen besonnener Anleger auf einen Prospekt vertrauen wird, der nur Rechtswirkungen für die Dauer von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung entfaltet. Problematische Aspekte eines Unternehmens, das neu an die Börse geht, werden nur selten innerhalb der ersten sechs Monate offenbar. Deshalb sollte die Frist mindestens so lange berechnet werden, daß innerhalb der maßgeblichen Erwerbsfrist ein Jahresabschluß nach Emittierung der Wertpapiere für das anlegende Publikum offengelegt werden muß. Solange nicht ein testierter Jahresabschluß nach der Emission die Einschätzungen des Prospektes stützt, besteht keine Veranlassung, Haftungen erleichterungen zu gewähren.

Auch der in der Begründung des Entwurfs angeführte Umstand, daß Artikel 11 des Securities Act der Vereinigten Staaten von Amerika für eine vergleichbare Vermutung eine Frist von zwölf Monaten vorsieht, spricht für eine Angleichung des deutschen Rechts. Eine wirksame Konkurrenz der Finanzplätze ist nur dann möglich, wenn auch die Rahmenbedingungen vergleichbar sind. Hierzu gehören auch die Kernpunkte der Haftungsregelung. Angesichts des derzeit stets bekundeten Ziels, den deutschen Finanzmarkt international wettbewerbsfähig zu machen, ist es nicht gerechtfertigt, in diesem Punkt nachhaltig hinter der amerikanischen Regelung zurückzubleiben. Eine solche Vorgehensweise würde insbesondere bei ausländischen Anlegern Mißtrauen hervorrufen. Nachdem aber gerade solche Anleger für Neuemissionen gewonnen werden sollen, empfiehlt sich eine Ausrichtung an der Regelung der Vereinigten Staaten.

Die Verlängerung der Frist auf ein Jahr ist auch nicht unzumutbar, da Artikel 1 Nr. 13 § 46 Abs. 2 Nr. 4 vorsieht, daß ein Anspruch nach § 45 nicht besteht, wenn vor dem Abschluß des Erwerbsgeschäftes Informationen veröffentlicht worden sind, die die unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Prospekts berichtigen. Hierdurch wird insbesondere dem Emittenten die Möglichkeit eröffnet, die Prospektwirkungsfrist zu verkürzen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die einheitliche Verkürzung der Verjährungsfristen im Bereich der Prospekt- und Beratungshaftung im Börsengesetz, im Verkaufsprospektgesetz und im Wertpapierhandelsgesetz wird als ein Beitrag zur Harmonisierung des Haftungsrechtes begrüßt. Auch die Begrenzung des Zeitraums in § 45 Abs. 1 BörsG auf sechs Monate, innerhalb dessen ein fehlerhafter Prospekt für schuldensunabhängige Haftungsansprüche auslösen kann, wird für sachgerecht und angemessen gehalten.

Im Gegensatz zu Verjährungsfristen, nach deren Ablauf gegen einen entstandenen Anspruch vom Verpflichteten eine rechtshemmende Einrede erhoben werden kann, bestimmt die Ausschußfrist des § 45 Abs. 1 BörsG, innerhalb welchen Zeitraumes ein Haftungsanspruch dieser Art nur entstehen kann. Ziel der Vorschrift ist es, dem Erwerber eines bestimmten Wertpapiers Sicherheit zu verschaffen, wann und wie lange er für seine Kaufentscheidung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts eines Prospekts vertrauen darf. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Erstellung eines Prospekts muß dessen Inhalt notgedrungen an Aktualität verlieren, denn er kann nur Angaben über Tatsachen enthalten, die am Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren. Wenn auch nicht unrichtig, so wird der Prospekt dadurch im nachhinein immer unvollständiger. Im Interesse eines geordneten Wertpapierhandels kann es nicht von Interesse sein, diesen Zeitraum so weit auszudehnen, daß damit zu rechnen ist, daß der Prospekt zumindest in Teilen nicht mehr zeitgerecht ist. Bei einem Zeitraum, der über ein halbes Wirtschaftsjahr hinausgeht, muß damit mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Im Regelfall ist auch für Anleger, also die Käufer von Wertpapieren, der Prospekt nach Ablauf eines halben Jahres ab Emission nicht mehr ausschlaggebend für ihre Kaufentscheidung, vielmehr die zwischenzeitlich eingetretene Kursentwicklung unter Berücksichtigung neuerer Informationen. Forderungen nach einer Verlängerung der Frist in § 45 Abs. 1 BörsG liegen daher weder im Interesse der Anleger noch der Emittenten.

R

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 49 Satz 2 - neu - Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 13 ist dem § 49 folgender Satz anzufügen:

"Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese."

Begründung:

§ 49 Satz 2 Börsengesetz geltender Fassung sieht eine ausschließliche funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen vor. Zwar sind Ansprüche aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes bereits nach § 95 Abs. 1 Nr. 6 GVG Handelssachen, die auf Antrag des Klägers vor der Kammer für Handelssachen verhandelt oder auf Antrag des Beklagten dorthin verwiesen werden. Sofern jedoch eine gesetzliche Bestimmung der funktionellen Zuständigkeit erfolgt, sind Prozeßhandlungen des Klägers oder des Beklagten nicht erforderlich, um an die Kammer für Handelssachen zu gelangen. Gründe für eine Abweichung von der bisher geltenden Rechtslage sind nicht ersichtlich. Deshalb sollte auch bei der Neufassung des § 49 auf den bisherigen Satz 2 nicht verzichtet werden.

Fz
Wi

11. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu - (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "zugelassen waren" die Wörter "sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen" eingefügt.'

Begründung:

Fz

12. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte im Börsengesetz ausdrücklich klargestellt werden, daß auch die Gebietskörperschaften börsentermingeschäftsfähig sind.

Ziff. 12 und
Ziff. 13
schließen
sich aus

Wi

13. Nach der derzeitigen Fassung des § 53 sind der Bund und die Länder nicht börsentermingeschäftsfähig. Angesichts eines nicht unerheblichen Umfangs von Börsentermingeschäften durch die öffentliche Hand läßt sich die Börsentermingeschäftsfähigkeit und damit die Wirksamkeit der abgeschlossenen Termingeschäfte nur über das Informationsmodell nach § 53 Abs. 2 herbeiführen, was damit entbehrlich wäre. Die formalisierte Risikoauflärung nach § 53 Abs. 2, die aus Anlegerschutzgesichtspunkten geschaffen wurde, erscheint hier entbehrlich, da es eines solchen Schutzes der öffentlichen Hand als Anleger nicht bedarf.

Fz
Wi14. Zu Artikel 1 (§§ 50 bis 70 Börsengesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Neuregelung des Rechts der Börsentermingeschäfte (§§ 50 - 70) zu prüfen. Die gegenwärtigen, historisch bedingten Regelungen weisen eine Reihe von materiellen und systematischen Schwachstellen auf, die zum Teil zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Dies betrifft beispielsweise das Nebeneinander von Termineinwand (§§ 52 ff.) und Differenzeinwand (§ 764 BGB) und die Rechtsfigur der Termingeschäftsfähigkeit kraft Information. Eine nicht ordnungsgemäße Aufklärung über die besonderen Verlustrisiken der Börsentermingeschäfte muß nicht zwingend die Wirksamkeit des Geschäftes berühren, sondern kann als Schadensersatzanspruch mit Beweislastumkehr ausgestaltet werden. Angestrebt werden sollte eine Trennung der öffentlich-rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und dem Verbot von Börsentermingeschäften von der das Verhältnis zwischen Kunde und Bank betreffenden zivilrechtlichen Behandlung von Termingeschäften.

Wi

15. Zu Artikel 1 (Neueinführung eines integrierten Gebotsinformations- und Ausführungssystems)

Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß der Wettbewerb unter den deutschen Börsen in jüngster Zeit zu einer Reihe von innovativen Ansätzen zur Belebung des deutschen Aktienmarktes geführt hat. Er hält diese Bemühungen jedoch noch nicht für ausreichend, auch den Handel mit sogenannten "kleinen Werten" so zu entwickeln, daß allen dafür in Betracht kommenden mittelständischen Unternehmen auf breiter Front ein attraktives Instrumentarium zur Gewinnung von Wagniskapital geboten wird.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, zusammen mit den Ländern im Rahmen weiterer den Finanzmarkt betreffender Gesetze zu prüfen, ob auf der Grundlage des nachfolgenden Konzepts das amerikanische Intermarket Trading System (ITS) auf deutsche Verhältnisse übertragen werden kann:

1. Die Börsen errichten ein Integriertes Gebotsinformations- und Ausführungssystem (IGAS), das den fortlaufenden Handel von Wertpapieren miteinander verbindet. Die Makler können im fortlaufenden Handel verbindliche Geld- und Briefgebote nebst zugehörigem Volumen in das IGAS eingeben; die eingegebenen Gebote sind den Maklern aller am IGAS beteiligten Börsen zugänglich.

2. Ein Makler hat im fortlaufenden Handel einen Auftrag an derjenigen Börse zur Ausführung zu bringen, an der zum Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nach den im IGAS angezeigten Geboten der beste Preis für den Auftraggeber erzielt werden kann. Statt dessen kann er zu dem besten Preis in den Auftrag selbst eintreten. Makler, die Aufträge zur Ausführung an eine andere Börse weiterleiten, gelten dort als Handelsteilnehmer, für die keine Kosten oder Gebühren entstehen.
3. Das Nähere über die Errichtung und die Ausgestaltung des Handelsverbundes regeln die Börsenordnungen. Sie müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über die Bedingungen für die Teilnahme am IGAS und hinsichtlich der Kostenverteilung.

Begründung:

Die - dem amerikanischen ITS (Handelsverbund) in seinen Grundzügen nachgebildete - Regelung soll einen dauerhaften, verstärkten Wettbewerb mehrerer dezentraler Börsenplätze gewährleisten und gleichzeitig sicherstellen, daß die Gesamtliquidität des deutschen Finanzplatzes gesteigert wird und die Existenz mehrerer Börsenplätze nicht zu einer Fragmentierung des Kapitalmarktes führt. Das IGAS kann von den deutschen Wertpapierbörsen aus dem bestehenden System BOSS heraus weiterentwickelt werden.

Das IGAS erfaßt Gebotsspannen der im fortlaufenden Handel gehandelten Werte mit den zugehörigen Volumina einschließlich des Rentenmarktes. Nicht erfaßt ist der - teilweise privatrechtlich organisierte - Freiverkehr.

Das IGAS ist besonders anlegerfreundlich, da es den Kunden durch den Handelsverbund grundsätzlich den "besten Preis" im fortlaufenden Handel sichert; gleichzeitig erhöht es die Marktliquidität und damit die Wahrscheinlichkeit, daß Aufträge ausgeführt werden können.

Wie das Beispiel des von der amerikanischen Wertpapieraufsicht (SEC) im Jahre 1975 durchgesetzten Intermarket Trading System (ITS) zeigt, ist die durch ein derartiges System ermöglichte Existenz mehrerer Börsen eine wichtige Voraussetzung für Wettbewerb, Innovation und ein ständiges Bemühen um kundenfreundliche, schnelle und möglichst preisgünstige Auftragsabwicklung.

Wi

16. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 8e - neu - Verkaufsprospektgesetz)

In Artikel 2 Nr. 10 ist im Einleitungssatz die Angabe "8d" durch die Angabe "8e" zu ersetzen und nach § 8d folgender § 8e anzufügen:

**"§ 8e
Werbung**

(1) Um im Zusammenhang mit der Hinterlegungspflicht nach § 8 Mißständen bei der Werbung für Wertpapiere zu begegnen, für die ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt nicht gestellt ist, kann das Bundesaufsichtsamt bestimmte Arten der Werbung untersagen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes anzuhören."

Begründung:

Nach Absatz 1 kann das BAWe bestimmte Arten der Werbung untersagen, um im Zusammenhang mit der Hinterlegungspflicht Mißständen bei der Werbung für Wertpapiere, für die eine Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt nicht beantragt ist, zu begegnen. Die Regelung entspricht den Befugnissen des BAWe hinsichtlich der Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36b Abs. 1 WpHG und des BAKred hinsichtlich der Werbung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 23 Abs. 1 KWG. Das BAWe kann sowohl einzelnen Werbemaßnahmen begegnen als auch generell bestimmte Werbemaßnahmen oder Werbemethoden untersagen. Ein Mißstand im Sinne des § 8c liegt vor, wenn die Werbemaßnahme geeignet ist, Anleger irrezuführen. Ein Mißstand wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn damit geworben wird, daß der Verkaufsprospekt beim BAWe hinterlegt sei. Durch die Hinterlegung erfüllt der Anbieter lediglich eine gesetzliche Pflicht. Er ruft jedoch durch den Hinweis auf die Hinterlegung die unzutreffende Vorstellung hervor, daß sein Verkaufsprospekt im Gegensatz zu anderen Verkaufsprospekten vom BAWe in vollem Umfang und damit auch auf seine inhaltliche Richtigkeit überprüft worden sei. In ähnlicher Weise würde auch die Behauptung des Anbieters, der Verkaufsprospekt sei vom BAWe geprüft oder genehmigt, eine irreführende Maßnahme darstellen.

Absatz 2 ist den Regelungen des § 36b Abs. 2 WpHG und § 23 Abs. 2 KWG nachgebildet. Danach sind vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaft anzuhören.

R

17. Zu Artikel 2 Nr. 17 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 - neu - VerkaufsprospektG)

In Artikel 2 Nr. 17 ist dem § 13 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese."

Begründung:

Folgeänderung zum Änderungsvorschlag zu § 49 Satz 2 Börsengesetz. Die Zuständigkeitsregelungen in beiden Bestimmungen sind einander anzugleichen.

Wi

18. Zu Artikel 2 Nr. 23 (§ 17 Verkaufsprospektgesetz)

In Artikel 2 Nr. 23 ist § 17 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist am Ende der Nummer 3 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8e Abs. 1 zuwiderhandelt oder"

Als Folge

wird die bisherige Nummer 4 Nummer 5.

- b) In Absatz 3 ist die Angabe "Absatzes 1 Nr. 4" durch die Angabe "Absatzes 1 Nr. 4 und 5" zu ersetzen.

- c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1, in denen für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde, und des Absatzes 2 das Bundesaufsichtsamt."

Begründung:**zu Buchstabe a:**

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen des BAWe nach § 8 e Abs. 1 sind als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu bewehren. Die Bußgeldbewehrung ist erforderlich, um aus Gründen des

Anlegerschutzes der Befolgung der vollziehbaren Anordnungen des BAWe nach § 8 e Abs. 1 den nötigen Nachdruck zu verleihen.

zu Buchstabe b:

Für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen des BAWe auf Unterlassung irreführender Werbung für Wertpapiere, für die kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt gestellt ist, kann ein Bußgeld von bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark verhängt werden. Der Bußgeldrahmen trägt dem Umfang potentieller Schäden bei Verstößen gegen die genannte Vorschrift Rechnung und entspricht der Regelung in § 39 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 WpHG bei einer Zuwiderhandlung gegen eine Verfügung nach § 36 b Abs. 1 WpHG.

zu Buchstabe c:

Die Änderung ist Folge der Einfügung einer neuen Nummer 4 in § 17 Abs. 1.

Im übrigen wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel als Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beschränkt sich nicht nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4, sondern auch im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auf solche Wertpapiere, für die kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde. Dementsprechend ist der einschränkende Zusatz in Absatz 4 auf sämtliche Nummern des Absatzes 1 zu beziehen. Eine gesonderte Aufzählung der einzelnen Nummern bei der Bezugnahme in Absatz 4 auf Absatz 1 ist daher entbehrlich.

Wi

19. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht WpHG)

In Artikel 3 Nr. 1 ist in Buchstabe a die

Angabe "3 bis 5"

durch die Angabe "3 bis 6"

zu ersetzen

und nach Abschnitt 5 folgender Abschnitt 6 anzufügen:

"Abschnitt 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 38 Strafvorschriften

§ 39 Bußgeldvorschriften

§ 40 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 40a Mitteilungen in Strafsachen"

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Durch das Justizmitteilungsgesetz vom 18.6.1997 (BGBl. I S. 1430) wurde § 40 a neu in das WpHG aufgenommen, ohne daß zugleich die Inhaltsübersicht des WpHG entsprechend geändert wurde.

Fz
Wi20. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 16 a Abs. 2 Satz 1 und 3 WpHG)

In Artikel 3 Nr. 6 sind in § 16a Abs. 2 jeweils in Satz 1 und 3 nach dem Wort "Rechnung" die Wörter "oder für einen anderen" einzufügen.

Begründung:

Das Insiderhandelsverbot erfaßt nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WpHG den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen, d.h. sämtliche Wertpapiertransaktionen, die der Insider für sich selbst tätigt oder in offener oder verdeckter (mittelbare) Stellvertretung für Dritte ausführt. Die Ergänzung soll sicherstellen, daß auch diejenigen Wertpapiergeschäfte von § 16a erfaßt werden, die der Insider in offener Stellvertretung für Dritte ausführt.

Fz
Wi21. Zu Artikel 3 Nr. 14 (§ 28 Satz 2 WpHG)

In Artikel 3 Nr. 14 sind in § 28 Satz 2 nach dem Wort "wenn" die Wörter "der Meldepflichtige nachweist, daß" und nach dem Wort "vorsätzlich" die Wörter "oder grob fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Zur Gewährleistung der Durchsetzung der Mitteilungspflichten muß zumindest in Fällen grob fahrlässiger Nichtmeldung der Anspruch auf Dividende und Liquidationserlös ausgeschlossen bleiben. Es muß klargestellt werden, daß die Beweislast dafür, daß die Meldung ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit unterblieben ist, den Meldepflichtigen trifft.

R

22. Zu Artikel 3 Nr. 19 (§ 37 a WpHG)*)

In Artikel 3 Nr. 19 sind in § 37 a die Wörter "in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von der Verletzung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch" zu streichen.

Begründung:

Bereits die Verkürzung der bisher geltenden Verjährungsfrist ist nicht gänzlich frei von Zweifeln. Gleichwohl wird ein Bedürfnis anerkannt, die Verjährungsfrist dem Rahmen anzugleichen, der für andere beratende Berufe gilt. Die Begründung hebt hierbei auf § 51 b der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 51 a der Wirtschaftsprüferordnung und § 68 des Steuerberatungsgesetzes ab. Während § 51 a der Wirtschaftsprüferordnung eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsieht, bestimmen die beiden anderen genannten Vorschriften eine solche von drei Jahren. Auch § 195 Abs. 1 BGB in der Fassung des Abschlußberichts der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts geht bei vertraglichen Ansprüchen von einer Verjährungsfrist von drei Jahren aus. Deshalb sind gegen eine Verjährungsfrist von drei Jahren keine grundsätzlichen Einwände zu erheben.

Der Gesetzentwurf sieht aber eine tatsächliche Verjährungsfrist von sechs Monaten vor. Diese Frist benachteiligt den Anleger unsachgemäß und ist auch aus anderen Gründen nicht zweckmäßig. Sie zwingt den Anspruchsteller regelmäßig dazu, bereits kurze Zeit nach Kenntnis der Vertragsverletzung gerichtliche Maßnahmen einzuleiten, weil eine Hemmungsvorschrift wie z.B. § 852 Abs. 2

*) Auf die Fußnote bei Ziff. 23 wird hingewiesen.

BGB fehlt. Dies führt zu einer unnötigen Belastung der Gerichtsbarkeit, die angesichts der knappen Ressourcen keinesfalls hinnehmbar ist.

Die Sechs-Monats-Frist ist auch aus anderen Gründen sachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegensatz zu Ansprüchen aus fehlerhaften Prospekten dürfte bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus fehlerhaften Dienstleistungen regelmäßig eine Vorkorrespondenz zwischen Anspruchsteller und Geschäftsbesorgungsverpflichtetem erfolgen, weil die Frage der Schlechterfüllung - im Gegensatz zu objektiv vorliegenden fehlerhaften Prospekten - bei Dienstleistungsverhältnissen nicht stets klar zu beantworten ist. Diese Korrespondenz nimmt einen gewissen Zeitraum in Anspruch und verbraucht regelmäßig den größten Teil der Sechs-Monats-Frist. Deshalb ist die Sechs-Monats-Frist gänzlich zu streichen und allein die Drei-Jahres-Frist vorzusehen, die § 51 b der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 68 des Steuerberatungsgesetzes entspricht. Beide Vorschriften, auf die die Begründung abhebt, kennen die extrem kurze Frist von sechs Monaten nicht.

Fz
Wi

23. Zu Artikel 3 Nr. 19 (§ 37a Satz 2 - neu - WpHG)*)

In Artikel 3 Nr. 19 ist in § 37a folgender Satz anzufügen:

"Werden zwischen dem Kunden und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz geführt, ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Verkürzung der Verjährung der Ansprüche des Kunden gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung auf sechs Monate ab Kenntniserlangung von der Pflichtverletzung spätestens auf drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs vor. Die Klärung von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen der Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung und die mit dem Ersatzverpflichteten zu führende Vorkorrespondenz nimmt einen gewissen Zeitraum in Anspruch, der regelmäßig den größten Teil der Sechs-Monats-Frist verbrauchen dürfte. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 852 Abs. 2 BGB für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß ein vorprozessualer Ausgleich nicht dadurch erschwert wird, daß der Kunde gezwungen ist, spätestens sechs Monate nach Kenntniserlan-

*) Ziff. 23 geht lt. Begründung davon aus, daß § 37a WpHG i. d. F. des RegE unverändert bleibt.

gung bzw. drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Klage zu erheben, um dadurch eine Unterbrechung der Verjährung nach § 209 BGB herbeizuführen. Dies würde zu einer unnötigen Belastung der Gerichtsbarkeit führen, die angesichts knapper Ressourcen vermieden werden muß.

Fz
Wi

24. Zu Artikel 3 Nr. 20 Buchstabe c - neu - (§ 39 Abs. 3 WpHG)

In Artikel 3 Nr. 20 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

- 'c) In Absatz 3 wird die Angabe "und c" gestrichen und nach den Wörtern „fünfhunderttausend Deutsche Mark," die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark" eingefügt.'

Begründung:

Die vorsätzliche oder leichtfertige Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Mitteilungspflichten ist derzeit mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark sanktioniert. Unter Berücksichtigung der erheblichen Gewinne, die aus einem heimlichen Aufkaufen abgezweigt werden können, ist die Geldbuße bedenklich gering. Dies gilt insbesondere für leichtfertige Verstöße, weil hier nur eine Ahndung mit der Hälfte des angedrohten Höchstmaßes der Geldbuße erfolgen kann (§ 17 Abs. 2 OWiG). Die Geldbuße sollte daher zumindest auf eine Million Deutsche Mark erhöht werden.

Fz

Bei
Annahme
von Ziff. 25
entfällt
Ziff. 26

25. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 36 (§ 1 Abs. 1 und Achter Abschnitt des KAGG)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 sowie im Achten Abschnitt des KAGG jeweils das Wort "Pensions-Sondervermögen" durch das Wort "Spar-Sondervermögen" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes ist das primäre Ziel dieses neuen Investmentfondstyp der Aufbau eines Kapitalstocks zur individuellen Ergänzung der in Deutschland bereits bestehenden gesetzlichen und privaten Alterssicherungssysteme. Im Gegensatz zur kapitalbildenden Lebensversicherung ist aber weder eine Absicherung des Anlegers gegen die biometrischen Risiken wie Invalidität und Tod noch eine garantierte Mindestleistung im Rahmen des KAGG vorgesehen. Die Bezeichnung Pensions-Sondervermögen ist deshalb als irreführend abzulehnen, da der Begriff Pension nationale (Pensionskasse, Beamtenpension) und international (pensions funds in England) für anerkannte Altersversorgungssysteme bereits besetzt ist und damit nicht vorhandene Sicherheit und Leistungsgarantie suggeriert, obwohl das Anlagerisiko allein der Sparer trägt. Um diese hier offenbar in Kauf genommene Etikettenverwirrung zu vermeiden, sollte der Fonds deshalb aus Gründen des Verbraucherschutzes den neutraleren Begriff "Spar-Sondervermögen" erhalten.

Wi

26. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 36 (§ 1 Abs. 1 und Achter Abschnitt des KAGG)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 sowie im Achten Abschnitt des KAGG jeweils das Wort "Pensions-Sondervermögen" durch das Wort "Altersvorsorge-Sondervermögen" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes ist das primäre Ziel dieses neuen Investmentfondstyp der Aufbau eines Kapitalstocks zur individuellen Ergänzung der in Deutschland bereits bestehenden gesetzlichen und privaten Alterssicherungssysteme. Im Gegensatz zur kapitalbildenden Lebensversicherung ist aber weder eine Absicherung des Anlegers gegen die biometrischen Risiken wie Invalidität und Tod noch eine garantierte Mindestleistung im Rahmen des KAGG vorgesehen. Die Bezeichnung Pensions-Sondervermögen ist deshalb als irreführend abzulehnen, da der Begriff Pension national (Pensionskasse, Beamtenpension) und international (pensions funds in England) für anerkannte Altersversorgungssysteme bereits besetzt ist und damit nicht vorhandene Sicherheit und Leistungsgarantie suggeriert, obwohl das Anlagerisiko allein der Sparer trägt. Um diese hier offenbar in Kauf genommene Etikettenverwirrung

zu vermeiden, sollte der Fonds deshalb aus Gründen des Verbraucherschutzes den neutraleren Begriff "Altersvorsorge-Sondervermögen" erhalten.

Fz
Wi

27. Zu Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1 KAGG)

In Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe a ist die Angabe "Absatz 2 Satz 1" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur einer fehlerhaften Angabe.

Wi

28. Zu Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe d (§ 8a Abs. 4 KAGG - neu -)

In Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe d sind die Wörter

'die Angabe "und 3a"'

durch die Wörter

'die Angabe "und Anteilen gemäß Absatz 3a"'

zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Fz
Wi**29. Zu Artikel 4 Nr. 12a - neu - (§ 9c Nr. 2 KAGG)**

In Artikel 4 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. In § 9c Nr. 2 wird nach dem Semikolon folgender Teilsatz angefügt: "dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn;".'

Begründung:

Durch § 9c Nr. 2 wird der Wertpapier-Darlehensnehmer hinsichtlich der als Wertpapier-Darlehen empfangenen Aktien verpflichtet, der Kapitalanlagegesellschaft die Aktien so rechtzeitig zurückzugeben, daß diese von den verbrieften Rechten Gebrauch machen kann. Zu den verbrieften Rechten zählen nicht nur das Recht zur Ausübung von Bezugsrechten oder das Stimmrecht. Auch die Wahrnehmung der Dividendenansprüche rechnet dazu. Dies stellt ein erhebliches Hindernis für eine Kapitalanlagegesellschaft dar, für einen Investmentfonds gehaltene Aktien ausländischer Emittenten über den Stichtag für Dividendenzahlungen aus einem Darlehensnehmer als Sachdarlehen zur Verfügung zu stellen. Die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen und Usancen an Märkten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sehen nämlich vielfach halbjährliche, in den USA und Kanada sogar vierteljährliche Stichtage für Dividendenzahlungen vor. Die Folge sind häufige Übertragungsvorgänge der Aktien und damit höhere Kosten. Denn im Gegensatz zu Aktien der meisten deutschen Emittenten, handelt es sich bei den Aktien ausländischer Emittenten überwiegend um registrierte Namensaktien. Bei diesen setzt ein wirksamer Wechsel des Aktionärs regelmäßig eine Umschreibung im Aktionärsbuch der Gesellschaft voraus. Um das Wertpapier-Darlehensgeschäft zu erleichtern und damit der Ertragsmöglichkeiten im Interesse der Investmentfondssparer zu verbessern, soll durch die Ergänzung in Nummer 2 die Wahrnehmung von Dividendenansprüchen durch die Kapitalanlagegesellschaft ausdrücklich kein Anlaß sein, den Wertpapier-Darlehensnehmer zur Rückgabe der Aktien zu verpflichten. Diese Öffnung ist vertretbar, weil sich der Wertpapier-Darlehensnehmer nach § 9 c Nr. 1 ohnehin verpflichten muß, Erträge aus den als Darlehen erhaltenen Wertpapieren, also auch Dividenden, für Rechnung des Sondervermögens an die Depotbank zu zahlen.

Wi

30. Zu Artikel 4 Nr. 36 (§ 37i Abs. 10 KAGG)

In Artikel 4 Nr. 36 ist in § 37i Abs. 10 die Zahl "30" durch die Zahl "20" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift des § 37i Abs. 10 KAGG (neu) sieht vor, daß die für Rechnung eines Pensions-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände in ihrem Wert einem Währungsrisiko von bis zu 30 v. H. des Wertes des Sondervermögens unterliegen können. Die Höhe des Währungsrisikos erscheint in Ermangelung einer Pflicht zur Unterlegung der angeschafften Vermögensgegenstände mit Eigenkapital und im Hinblick auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) und der damit verbundenen Einführung der gemeinsamen Europäischen Währung (Euro), die bei einer ausreichend großen Teilnehmerzahl die meisten der gegenwärtig existierenden nationalen Währungen ersetzen wird, als nicht vertretbar. Insofern ist eine niedrigere Obergrenze in der Höhe von 20 v. H. zur Abdeckung der verbleibenden Risiken aus Währungen der nicht an der EWWU teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU sowie der im Finanzsektor maßgeblichen Drittstaaten (USA, Japan und die "emerging markets") angemessen.

Wi

31. Zu Artikel 4 Nr. 36 (§ 37m KAGG)*)

In Artikel 4 Nr. 36 ist der § 37m wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im Vordruck des Antrags auf Vertragsabschluß, im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich die Kapitalanlagegesellschaft im Pensions-Sparplan zur Auszahlung mindestens des einbezahlten Geldbetrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit verpflichtet und dies durch geeignete Maßnahmen sicherstellt."

Wi

32. b) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf von drei Vierteln der vereinbarten Laufzeit des Pensions-Sparplans den Anteilschein-Sparer auf das Recht zum kostenlosen Umtausch ausdrücklich hinzuweisen."

Begründung zu a:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung befreit die Kapitalanlagegesellschaft von der Verpflichtung zur Auszahlung eines bestimmten (garantierten) Geldbetrags an den Erwerber eines Anteilscheins, sofern ein entsprechend ausdrücklicher Hinweis im Antragsvordruck und im Verkaufsprospekt aufgenommen worden ist. Die Befreiung gilt auch für den Fall der Arbeitslosigkeit, der völligen Erwerbsunfähigkeit oder des Todes des Erwerbers eines Anteilscheins. Diese Regelung ist völlig inakzeptabel, da dem Erwerber eines Anteilscheins noch nicht einmal die Rückgabe des eingesetzten Kapitals (oder in anderen Worten, die Auszahlung der Summe der in regelmäßigem Abstand einbezahlten Geldbeträge) zugesichert wird und hierdurch der Anleger- bzw. Sparerenschutz auf krasse Weise verletzt wird. Dieses Sicherungselement ist jedoch unbedingt notwendig für ein alternatives Vorsorgekonzept, welches den Anspruch erhebt, als komplementäre Vorsorgemaßnahme zu den künftig abgeschwächten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung die private Altersvorsorge insgesamt zu verbessern. Insofern ist der Sachverhalt im Sinne einer anlegerschutzorientierten Zusicherung bezüglich der Auszahlung mindestens des einbezahlten Geldbetrags zu regeln.

Begründung zu b:

Die Vorschrift des § 37m Abs. 2 KAGG räumt dem Anteilschein-Sparer das Recht ein, nach Ablauf von drei Vierteln der Laufzeit des Pensions-Sparplans

*) Bei Annahme von Ziffer 25 oder 26 ist jeweils das Wort "Pensions-Sparplan" durch ein der Änderung in Ziffer 25 entsprechendes Wort bzw. durch das Wort "Altersvorsorge-Sparplan" zu ersetzen

seine Anteilscheine in solche eines anderen Sondervermögens der Kapitalanlagegesellschaft kostenfrei umzutauschen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll einerseits sichergestellt werden, daß der Anteilschein-Sparer über seine Rechte möglichst umfassend und frühzeitig aufgeklärt wird. Andererseits soll der ausdrückliche Hinweis auf das kostenfreie Umtauschrecht den Anteilschein-Sparer in den letzten Jahren vor dem Ende des Pensions-Sparplans in die Lage versetzen, von seiner Anlage in einem Pensions-Sondervermögen, welches überwiegend in Aktien anlegt (und diese Aktien im Zeitablauf gewissen Risiken unterliegen), auf Anteilscheine eines Fonds mit weniger risikobehafteten Vermögensgegenständen (z.B. Rentenpapiere) umzudisponieren, dies auch zur Sicherung des im Rahmen des Pensions-Sparplans bis dahin gebildeten Kapitalstocks.

Fz
Wi

33. Zu Artikel 4 Nr. 36 (§ 37m Abs. 3 KAGG)*)

In Artikel 4 Nr. 36 ist in § 37m Abs. 3 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Kapitalanlagegesellschaft hat auf Antrag den Anteilschein-Sparer von der Pflicht zur regelmäßigen Einzahlung der Beiträge während der Vertragslaufzeit des Pensions-Sparplans zu befreien und den Pensions-Sparplan bis auf weiteres ruhen zu lassen."

Begründung:

Die Vorschrift des § 37m Abs. 3 KAGG (neu) regelt die Kündigungsbedingungen, unter denen der Anteilschein-Sparer den Pensions-Sparplan bzw. Sparvertrag kündigen kann. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß auch die Möglichkeit des Ruhens der in regelmäßigen Abständen einzulegenden Geldbeträge (analog zur Versicherungspraxis) im Rahmen des Pensions-Sparplans berücksichtigt wird. Dies ist vor allem bedeutsam in Fällen, in denen sich der Anteilschein-Sparer durch widrige Lebensumstände (z.B. Arbeitslosigkeit oder teilweise Invalidität) gezwungen sieht, die Einzahlungen in den Sparplan für einen gewissen Zeitraum auszusetzen, aber den Pensions-Sparplan grundsätzlich nicht aufkündigen möchte. Die Einbeziehung der Option des Ruhens würde dem Anteilschein-Sparer in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Härten eine größere Flexibilität bei seiner individuellen Finanz- und Vorsorgeplanung erlauben, zugleich den Erfordernissen eines modernen und verbrauchergerechten Finanzinstruments in ausreichendem Maße Rechnung tragen und

*) Bei Annahme von Ziffer 25 oder 26 ist jeweils das Wort "Pensions-Sparplan" durch ein der Änderung in Ziffer 25 entsprechendes Wort bzw. durch das Wort "Altersvorsorge-Sparplan" zu ersetzen

darüber hinaus dazu beitragen, die Attraktivität des Produkts Pensions-Sparplan zu steigern.

34. Zu Artikel 4 Nr. 36 (Achter Abschnitt - §§ 37h ff KAGG)

Fz

Der Bundesrat begrüßt, daß das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz die Möglichkeiten der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge durch die Einführung von sog. Zielfonds verbessert. Zugleich stellt der Bundesrat klar, daß private Altersvorsorge die materielle Sicherung älterer Menschen nur ergänzen, sie nicht aber ersetzen kann. Die Systeme der sozialen Sicherung müssen auch weiterhin in vollem Umfang funktionsfähig bleiben. Renten und Pensionen müssen ausreichende Sicherung im Alter gewährleisten. Eine ergänzende private Alterssicherung soll daneben möglich, nicht aber notwendig sein.

Nach wie vor vermißt der Bundesrat ein umfassendes Konzept einer aktiven Vermögenspolitik, die die Schere zwischen Lohn- und Einkommensentwicklung einerseits und Vermögensentwicklung andererseits zu schließen imstande ist. Untersuchungen, die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden sind, belegen eine Vermögenskonzentration, die sich in den letzten Jahren verstärkte und aller Voraussicht nach auch weiter verschärfen wird. Derzeit sind ein Drittel des privaten Geldvermögens bei nur 5,6 % aller bundesdeutschen Haushalte und über die Hälfte des Geldvermögens bei etwa 10 % der Haushalte konzentriert. Über ein Drittel der Zinsen und Dividenden fließen an nur 2 % der Haushalte. Zu den Ursachen dieser Entwicklung gehört, daß Einkommens- und Vermögensentwicklung in der Vergangenheit völlig unterschiedliche Zuwachsraten aufwiesen. Der Bundesrat erwartet daher, daß die Bundesregierung aktiv darauf hinwirkt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vermögensbildung zu verbessern.

Hierzu gehört die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Zielfonds mit den Lebensversicherungen zur Altersvorsorge. Auf diese Weise könnte der Investivlohn bis zur gesetzlichen Obergrenze sozialversicherungsfrei gestellt und die Lohnsteuer pauschaliert werden. Ohne gesetzlich geregelte Anreize zur Inanspruchnahme der Fonds werden auch die im Dritten Finanzmarktförderungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Vermögensbildung nicht realisiert werden.

Fz
Wi

35. Zu Artikel 4 Nr. 36 (Achter Abschnitt - §§ 37h ff KAGG)

[] nur Fz

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit den Ländern im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren durch kapitalmarktfördernde Rahmenbedingungen den Aufbau von Pensionsfonds für betriebliche Altersversorgung zu ermöglichen. Er schlägt für solche betrieblichen Pensionsfonds folgende Eckpunkte [zur Diskussion und näheren Prüfung] vor:

1. Pensionsfonds sind zuzulassen

- a) zur Absicherung einer Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
- b) zur zweckgebundenen Verwendung von vereinbarten Beitragsleistungen des Arbeitgebers und nach Vereinbarung auch des Arbeitnehmers mit dem Ziel einer betrieblichen Versorgung.

2. Pensionsfonds können als Einrichtungen für ein oder mehrere Trägerunternehmen geführt werden als

- a) betriebliches Sondervermögen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Ein solches ist nur zur Absicherung einer Versorgungszusage des Arbeitgebers zulässig. Der Arbeitgeber tritt hierbei als Garant der Versorgungsleistungen auf. Beitragsleistungen der Arbeitnehmer sind nicht zulässig.

- b) Unterstützungskasse mit ausgelagertem Ansparprozeß in einem Pensionssondervermögen wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorschlägt. Sie gibt einen Rechtsanspruch auf die durch Beitragszahlungen bereits gedeckten Leistungsanswartschaften.
- c) Versicherungsverein a.G. (Euro-Pensionskassen) nach geltendem Versicherungsrecht.

3. Pensionsfonds genügen folgenden handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften:

- a) Das Vermögen ist mit dem Verkehrswert zu bewerten, um die Beteiligten aktuell an Wertsteigerungen der Kapitalanlagen teilhaben zu lassen.
- b) Für die Bewertung von Leistungsverpflichtungen gelten
 - für das betriebliche Sondervermögen und die Unterstützungskasse die gleichen Bewertungs- und Zuweisungsvorschriften wie für die innerbetriebliche Pensionsrückstellung, wobei Leistungsanswartschaften während der Ansparzeit jeweils voll ausfinanziert sein müssen,

- für die Euro-Pensionskasse als Pensionsfonds die gleichen Vorschriften wie für die schon bestehenden Pensionskassen.
- c) Eine auftretende Unterdotierung der Rückstellungen aufgrund von Abschreibungen auf die Kapitalanlagen wegen rückläufiger Marktwerte kann über mehrere Rechnungsperioden aufgefüllt werden und muß nicht zwangsläufig im Entstehungsjahr ausgeglichen werden. Eine Anlage des Versorgungskapitals in Aktien kann hohe Schwankungen der Verkehrswerte mit sich bringen. Diese Schwankungen heben sich über längere Zeiträume auf, können jedoch kurzfristig einen erheblichen Einfluß auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Pensionsfonds ausüben. Deshalb ist es - wie z. B. in Großbritannien - zuzulassen, eine Nachschußpflicht des Trägerunternehmens auf einen Zeitraum von drei Jahren auszudehnen.
- d) Ähnlich den übrigen Versorgungseinrichtungen ist der Pensionsfonds steuerfrei zu stellen.
4. Das Vermögen der Pensionsfonds ist anzulegen
- a) bei betrieblichem Sondervermögen nach freiem Ermessen des Arbeitgebers, der die Leistungen garantiert,
 - b) beim Pensionssondervermögen der Unterstützungskasse nach den vorgeschlagenen Vorschriften des KAGG für Pensionssondervermögen,
 - c) bei Euro-Pensionskassen nach den Vorschriften des § 54 a VAG; abweichend von § 54 a Abs. 4 VAG werden die Anlagebeschränkungen allerdings deutlich zurückgeführt.
5. Es gelten folgende arbeitsrechtliche Regelungen:
- a) Die Dynamisierungspflicht der Rentenleistung (§ 16 BetrAVG) wird dadurch erfüllt, daß Überschüsse des Pensionsfonds ausschließlich zu Leistungserhöhungen genutzt werden.
 - b) Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für eine Insolvenzversicherung, weil die Leistungsverpflichtungen durch entsprechende versicherungstechnische Rückstellungen im Pensionsfonds gedeckt werden und die durchgehend externe Finanzierung spätere Rentenleistungen vom betrieblichen Risiko löst.
 - c) Bei unverfallbarem Anspruch des Arbeitnehmers und bei Ansprüchen aus Beiträgen des Arbeitnehmers wird für einen Arbeitsplatzwechsel die Möglichkeit geschaffen, das entsprechende Deckungskapital zu übertragen.

6. Für Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Pensionsfonds gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, wie dies der Steuerpraxis für Pensionsfonds in nahezu allen westlichen Industrienationen entspricht. Dies bedeutet, daß

- Zuwendungen des Arbeitgebers zum Pensionsfonds als Betriebsausgaben abzugsfähig und beim Arbeitnehmer lohnsteuerfrei sind sowie eigene Beiträge des Arbeitnehmers steuerlich abzugsfähig sind,
- in der Leistungsphase die Renten vom Empfänger zu versteuern sind.

Es sollte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, die Pensionsrückstellungen steuerneutral in einen Pensionsfonds zu übertragen.

7. Aufsichtsrechtlich sollte ein Pensionsfonds

- a) als betriebliches Sondervermögen einen Treuhänder einsetzen und die versicherungstechnischen Rückstellungen durch einen Aktuar berechnen müssen,
- b) als Unterstützungskasse einer Aufsicht nach den Bestimmungen des KAGG durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegen, einen Treuhänder einsetzen und die versicherungstechnischen Rückstellungen durch einen Aktuar berechnen müssen,
- c) als Euro-Pensionskasse einer Aufsicht nach den Bestimmungen des VAG durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegen.

Begründung:

Die Bereitschaft der Unternehmen, neue Mitarbeiter in die betriebliche Altersversorgung einzubeziehen oder den Leistungsumfang für die Mitarbeiter zu erhöhen, hat nachgelassen. Um diese bedeutende Säule der Altersversorgung wieder zu stärken, ist es geboten, über neue attraktive Formen nachzudenken.

Hierbei kommt der externen Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung erhebliche Bedeutung zu. Eine externe Finanzierung ist sowohl für das Unternehmen wie für den begünstigten Arbeitnehmer von erheblichem Vorteil. Sie gibt den Unternehmen Finanzierungssicherheit und belastet in der Zahlungsphase nicht ihre Liquidität. Für den Arbeitnehmer sind die Pensionsleistungen vom betrieblichen Risiko gelöst, erworbene Ansprüche können bei einem Arbeitgeberwechsel erhalten bleiben, private Altersvorsorge kann problemlos einbezogen werden.

Als Lösung bietet sich der Aufbau von Pensionsfonds für die betriebliche Altersversorgung an. Von solchen Pensionsfonds können auch in Deutschland positive Impulse ausgehen. Neben einer Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge können Pensionsfonds den Kapitalmarkt um bedeutende institutionelle

Anleger bereichern. Der Vergleich mit anderen Staaten (wie etwa USA, Großbritannien oder Frankreich) belegt, daß auf diesem Weg das Anlagevolumen in Aktien und Wagniskapital beträchtlich gesteigert werden kann.

Die Vorteile von Pensionsfonds für Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie für die Volkswirtschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

- Die Arbeitgeber erhalten leichteren Zugang zum Kapitalmarkt, günstigere Refinanzierungsmöglichkeiten und damit kostengünstigere Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung auch in kleinen und mittleren Betrieben.
- Die Arbeitnehmer erhalten eine höhere Beteiligung am Produktivvermögen, weil ihre Versorgungsansprüche durch breit gestreute Anlagen gesichert sind. Das Risiko ihrer Altersversorgung wird vom einzelbetrieblichen Risiko getrennt und schließlich wird ihre Mobilität unterstützt, weil die erworbenen Ansprüche bei einem Arbeitgeberwechsel erhalten bleiben können.
- Die deutsche Volkswirtschaft erhält eine Anpassung an europäische Standards mit der Folge
 - einer Stärkung des Mittelstandes durch höheres Angebot an Wagniskapital,
 - einer Stärkung der allgemeinen Innovationsfähigkeit durch mehr "Venture Capital"
 - und dadurch schließlich positiver Beschäftigungseffekte.

Der Aufbau von Pensionsfonds kann allerdings nur ein Weg effizienter Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge sein. Daneben und gleichberechtigt stehen die heute üblichen Systeme der Absicherung durch Pensionsrückstellungen, Unterstützungskassen und/oder Direktversicherungen. Den Unternehmen sollte deshalb ein Wahlrecht über den Weg der Durchführung betrieblicher Altersvorsorge verbleiben.

Fz
Wi

36. Zu Artikel 4 Nr. 57

In Artikel 4 Nr. 57 ist im Einleitungssatz das Wort "Sechste" durch das Wort "Siebte" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur einer fehlerhaften Angabe.

Wi

37. Zu Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe c (§ 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 AuslInvestmG)

In Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe c sind in § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 die Wörter
"Anteilen an Investmentvermögen"
durch die Wörter
"Anteilen an inländischen Investmentvermögen"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Wi

38. Zu Artikel 7 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 UBGG)

In Artikel 7 Nr. 4 sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 die Wörter
"beim Erwerb von"
durch das Wort
"bei"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 ermöglicht offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften einmalig den Erwerb der Stimmrechtsmehrheit an Wagniskapitalbeteiligungen. Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß der Erwerb der Stimmrechtsmehrheit nicht nur zum Zeitpunkt

des Beginns einer Wagniskapitalbeteiligung möglich ist, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, d.h. auch bei einer bereits bestehenden Wagniskapitalbeteiligung ein einmaliger Erwerb der Stimmrechtsmehrheit zulässig ist.

Fz
Wi

39. Zu Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe c - neu - (§ 14 Abs. 4 - neu - UBGG)

In Artikel 7 Nr. 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Behörde kann auf begründeten Antrag der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zeitlich angemessen befristete Ausnahmen von den in § 7 Abs. 1 und, bei Anwendung des § 7 Abs. 6, von den in § 4 Abs. 4 getroffenen Festlegungen gestatten, soweit dies dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes nicht zuwiderläuft."

Begründung:

In den neugefaßten §§ 4 und 7 UBGG werden die Sachverhalte Anlagegrenzen und Anteilstruktur an einer UBG detailliert geregelt. Dies erscheint im Hinblick auf die vorbezeichnete konzeptionelle Neuausrichtung im Rahmen der Novellierung des UBGG auch angezeigt. Im Rahmen dieser Regelungen wird zwischen einer sog. "offenen" UBG (Obergrenze für einzelne Beteiligungen an der UBG selbst bei maximal 40 % nach Ablauf von 5 Jahren) und einer sog. "integrierten" UBG (Möglichkeit der dauerhaften Beteiligung von Mehrheitsgesellschaftern bei restriktiven Anlagegrenzen) differenziert. Diese Vorgaben bezüglich Anlagegrenzen und Anteilstruktur an einer UBG sollen vor allem verhindern, daß Steuervorteile nach diesem Gesetz i.V.m. den steuerrechtlichen Vorschriften z.B. von in einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen letztlich im Widerspruch zu den Zielsetzungen dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden könnten.

Allerdings sind auch Fallgestaltungen denkbar, bei denen Überschreitungen dieser Grenzen durchaus in völliger Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes stehen können. In besonderem Maße gilt dies z.B. für die in § 7 Abs. 1 vorgegebene Anteilstruktur. Besonders hier sind Fallgestaltungen denkbar, wonach die UBG uneingeschränkt Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes hält und es durchaus vertreten werden könnte, daß ein Anteilsinhaber nach Ablauf der insoweit kurz bemessenen Frist von fünf Jahren nach der Anerkennung der UBG nach diesem Gesetz noch mehr als 40 v.H. des Kapitals oder der Stimmrechte an der UBG hält. Im Hinblick auf die angestrebte konzeptionelle Neuausrichtung des UBGG und die daraus erwarteten positiven Auswirkungen auf den deutschen Beteiligungskapitalmarkt sowie auf die Versorgung von kleinen und mittelständischen Unternehmen mit mehr Wagnis-

/Risikokapital wird ein Mindestmaß an Flexibilität bei der Auslegung der vorbezeichneten Vorschriften durch die Aufsichtsbehörde für sinnvoll erachtet.

Wi

40. Zu Artikel 7 (UBGG insgesamt)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in das UBGG oder aber in das Betriebsverfassungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach auf Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien, die am 10. August 1994 bestand und keine Arbeitnehmer hatte, die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nur Anwendung findet, sobald die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft 500 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt.

Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die nach dem 10. August 1994 gegründet wurden, findet das Betriebsverfassungsgesetz 1952 über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nur dann Anwendung, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft 500 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die vor dem 10. August 1994 gegründet wurden, müssen jedoch auch dann einen mitbestimmenden Aufsichtsrat bilden, wenn sie weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat eine andere Rechtsform. Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die am 10. August 1994 bestand und keine Beschäftigten hatte, muß jedoch Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsenden, wohingegen eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, welche nach dem 10. August 1994 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft die Zulassung erhielt, nur dann Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hat, wenn sie mehr als 500 Beschäftigte hätte (dies ist in der Praxis jedoch nicht der Fall). Diese Ungleichbehandlung sollte im vorgeschlagenen Sinne möglichst kurzfristig beseitigt werden.

Wi

41. Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 6b EStG)

In Artikel 8 Nr. 1 sind jeweils in § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort "Kapitalgesellschaften" die Wörter "und Personengesellschaften" einzufügen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 stellt nur solche Gewinne von UBG's steuerfrei, die aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften resultieren. Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften bleiben weiterhin steuerpflichtig. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung besteht nicht und widerspricht zudem den Zielsetzungen des UBGG, der Zielgruppe, nämlich den kleinen und mittelständischen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform Beteiligungskapital zuzuführen. So führt die Aufrechterhaltung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften im Ergebnis zu einer Diskriminierung von mittelständischen Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft bei der Eigenkapitalbeschaffung von außen über eine UBG. Insofern sollen die Personengesellschaften bei der steuerlichen Behandlung den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden.

Fz

42. Zu Artikel 8a (Körperschaftsteuergesetz)
Artikel 9 (Gewerbsteuergesetz)
Artikel 9a (Vermögenssteuergesetz)

- a) Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

"Artikel 8a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten "die Sächsische Aufbaubank," die Worte "die Sächsische Aufbaubank GmbH," eingefügt.
2. In § 54 Abs. 2 werden nach den Worten "Veranlagungszeitraum 1995" die Worte "und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996" eingefügt.

- b) Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 9

Änderung des Gewerbsteuergesetzes

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Worten "die Sächsische Aufbaubank," die Worte "die Sächsische Aufbaubank GmbH," eingefügt.
 - b) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:

"23. ... (wie Regierungsentwurf)"
2. In §36 Abs. 2 werden nach den Worten "Erhebungszeitraum 1995" die Worte "und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996" eingefügt.

- c) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

"Artikel 9a

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten "die Sächsische Aufbaubank," die Worte "die Sächsische Aufbaubank GmbH," eingefügt.
2. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten "des Kalenderjahres 1994" die Worte "und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1996" eingefügt.

Begründung:

Bis 31. Dezember 1995 führte die Sächsische Aufbaubank im Auftrag des Freistaates Sachsen öffentliche Förderaufträge aus. Sie ist deshalb gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und die Vermögensteuer persönlich befreit.

Die Aufgaben der Sächsischen Aufbaubank wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 durch die neu gegründete Sächsische Aufbaubank GmbH übernommen.

Da einerseits die Sächsische Aufbaubank GmbH, wie zuvor die Sächsische Aufbaubank auch, öffentliche Aufgaben wahrnimmt und andererseits vergleichbare privatrechtlich organisierte Förderinstitute ebenfalls von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer persönlich befreit sind, ist eine Aufnahme der Sächsischen Aufbaubank GmbH in die Kataloge der persönlich steuerbefreiten Förderinstitute der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 3 Nr. 2 GewStG und 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG rückwirkend zum 1. Januar 1996 angezeigt.

Die Gesetzesergänzungen haben deklaratorischen Charakter. Die bisherigen Steuerbefreiungen für die Sächsische Aufbaubank bleiben bestehen.

Fz
Wi

43. Zu Artikel 16 Nr. 4 (§ 13 Abs. 1 Satz 5 - neu - BörsenZulV)

In Artikel 16 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"..... (wie Regierungsentwurf)"

b) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch dann, wenn Wertpapiere mehrerer Emittenten mit Sitz im Inland und Ausland unter einem gemeinsamen Emissionsprogramm begeben werden."

Begründung:

Legen mehrere - in der Regel konzernangehörige - Gesellschaften gemeinsame Anleiheprogramme mit einheitlicher Ausstattung auf, unter denen jedes der beteiligten Unternehmen als Emittent auftreten kann, unterfällt die Dokumentation derartiger Programme ohne weiteres dem neuen § 13 Abs. 1 Satz 3, wenn die beteiligten Unternehmen ihren Sitz im Ausland haben. Die vorgeschlagene Neuregelung soll dies auch für den Fall sicherstellen, daß sich ein deutsches Unternehmen, insbesondere die deutsche Muttergesellschaft, an einem solchen Programm beteiligt. Andernfalls besteht ein Anreiz, entweder das Deutsche Konzernunternehmen von der Teilnahme als Emittent unter dem Programm auszuschließen oder eine Börsennotierung nur im Ausland anzustreben.

Fz
Wi44. Zu Artikel 17a - neu - und Artikel 17b - neu - (KWG)

Nach Artikel 17 sind folgende Artikel 17a und 17b einzufügen:

'Artikel 17a

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64, 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom(6. KWG-Novelle - bislang noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank dürfen gegenseitig die bei der anderen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jeweils gespeicherten Daten im automatischen Verfahren abrufen."

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Datenabruf der Deutschen Bundesbank beim Bundesaufsichtsamt."

2. § 10 Abs. 1a entfällt.

3. § 10a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden nach dem Wort "Kapitalanteile" die Wörter ", diese jedoch nur vorbehaltlich der Regelung für den aktivischen Unterschiedsbetrag nach den Sätzen 6 und 7," eingefügt.

b) In Satz 6 werden die Wörter ", wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die Zusammenfassung ergibt (aktivischer Unterschiedsbetrag), mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen" durch die Wörter "zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital der Gruppe abzuziehen" ersetzt.

c) Die Sätze 7 bis 10 werden aufgehoben.

d) Satz 11 wird zu Satz 7 und es werden die Wörter "können die Beträge nach Nummer 1 und 2" durch die Wörter "kann der aktivische Unterschiedsbetrag" ersetzt und nach dem Wort "werden" am Ende des ersten Halbsatzes wird ein Punkt gesetzt und der zweite Halbsatz ab dem Strichpunkt aufgehoben.

4. In § 13a Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter "der Eigenmittel des Instituts" durch die Wörter "des haftenden Eigenkapitals des Instituts" ersetzt.

5. In § 20 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Rechtlich selbständige Förderinstitute des Bundes und der Länder im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG können abweichend von Satz 2 Nr. 2 Kredite, deren Erfüllung von anderen Kreditinstituten mit Sitz im Inland geschuldet werden, unabhängig von deren Laufzeit bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für Großkredite nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 3 bis 5 mit einem Gewicht von 20 vom Hundert berücksichtigen. Das Förderinstitut hat die Inanspruchnahme dieses Anrechnungsverfahrens dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren beizubehalten; mit Eingang der Anzeige beim Bundesaufsichtsamt ist dieses Anrechnungsverfahren in Kraft."

6. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

"§ 60 a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgung- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Instituts hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde

diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

Artikel 17 b

Änderung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Artikel 25 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird gestrichen.'

Begründung:

zu Nr. 1 Buchstabe a:

Bislang sieht die Regelung vor, daß das BAKred die bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen darf. Nach der generellen Regelung sind auch personenbezogene Daten eingeschlossen. Das umgekehrte Verfahren, der Abruf von beim BAKred gespeicherten Daten durch die Deutsche Bundesbank, ist nicht geregelt.

Nach dem neuen Datenverarbeitungskonzept der Deutschen Bundesbank und des BAKred werden die Daten teilweise beim BAKred vorgehalten. Um auch weiterhin eine effektive Bearbeitung sicherzustellen, ist das automatisierte Abrufverfahren auch auf den Abruf der beim BAKred gespeicherten Daten durch die Deutsche Bundesbank zu erstrecken.

Die durch das neue Datenverarbeitungskonzept entstandene gesetzliche Lücke im § 7 Abs. 2 KWG läßt sich auch nicht durch einen Rückgriff auf § 10 BDSG schließen; § 7 Abs. 2 KWG regelt als bereichsspezifische Vorschrift den Abruf im automatisierten Verfahren zwischen BAKred und Deutscher Bundesbank abschließend.

zu Nr. 1 Buchstabe b

Die Anfügung des neuen Satzes ist eine Folgeänderung zur Änderung des Satzes 2. Das für das automatisierte Abrufverfahren geltende Protokollierungsverfahren gilt auch für den Datenabruf der Deutschen Bundesbank beim BAKred. Die protokollierten Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke des Datenschutzes und der Datensicherheit verwendet werden und sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

Begründung zu Nr. 2:

Die von Aufsichtsbehörden im EWR ihren nationalen Kreditinstituten gewährten Bonitätsgewichtungssätze für bestimmte nationale Adressen sollten von den deutschen Instituten uneingeschränkt übernommen werden können, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Dieser auch vom Gesetzgeber vertretene Standpunkt kommt in § 10 Abs. 1a in der Fassung der 6. KWG-Novelle nicht hinreichend zum Ausdruck; die Regelung verlangt den Nachweis der speziellen Garantie einzelner Risikoaktiva und setzt eine zeitaufwendige Einzelfallentscheidung des BAKred voraus. Darüber hinaus entspricht die Plazierung dieser Vorschrift in § 10 KWG nicht der Gesetzessystematik, wonach Bonitätsgewichtungsfaktoren den Regelungen des Grundsatzes I vorbehalten sind. Die Möglichkeit, ausländische Bonitätsgewichte zu übernehmen, sollte daher im neuen Grundsatz I, dort § 13, geregelt werden. Da jedoch eine entsprechende Ergänzung des Grundsatzes I die Abschaffung der gesetzlichen Regelung voraussetzt, ist § 10 Abs. 1a zu streichen.

Begründung zu Nr. 3:

Im Rahmen der letzten Änderungen zu dem Gesetz über das Kreditwesen, sog. 6. KWG-Novelle, hat der Bundestag auf Empfehlung des Finanzausschusses in seiner Beschlußempfehlung u. a. unter Nummer 7 d) die Bundesregierung gebeten, die unterschiedlichen Auffassungen zur Behandlung des sog. aktivischen Unterschiedsbetrages in § 10 Abs. 6 KWG mit dem Zentralen Kreditausschuß wie auch dem BAKred abzuklären und einem gesetzlichen Regelungsbedarf ggf. im Rahmen des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes Rechnung zu tragen. Durch die Bundesregierung ist im Dritten Finanzmarktförderungsgesetz keine diesbezügliche Änderung vorgeschlagen; aus der Sicht des Bundesrates besteht jedoch aus folgenden Gründen der vorgeschlagene Änderungsbedarf:

Bisher hat das für die bankaufsichtliche Konsolidierung verantwortliche übergeordnete Unternehmen bei der Zusammenfassung der Eigenmittel der Gruppe den Buchwert seiner Anteile an dem nachgeordneten Unternehmen spätestens zehn Jahre nach der erstmaligen Einbeziehung der Beteiligung in die Konsolidierung vollständig vom Kernkapital der Gruppe abzuziehen. Das erschien vormals angemessen, da dem bei einem angemessenen kapitalisierten Tochterunternehmen nach zehn Jahren mindestens ebenso große Kapitaleinlagen und Rücklagen gegenüberstehen sollten, die die Kernkapitalbasis der Gruppe entsprechend vergrößerten.

Die Anforderungen, die die gegenwärtige Regelung stellt, ist aus neuerer Sicht überzogen; sie geht über die EG-rechtlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus. Die Neuregelung sieht deshalb vor,

1. die Differenzierung des aktivischen Unterschiedsbetrages nach verschiedenen Komponenten, die in der 5. KWG-Novelle mit der Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie eingeführt worden ist, aufzugeben (in diesem Sinne sind die Sätze 7 bis 10 zu streichen), und
2. den aktivischen Unterschiedsbetrag insgesamt anfangs wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen zu behandeln (d. h. mit 8 v. H. im Rahmen des Grundsatzes 1 zu unterlegen) und in zehn

Jahresschritten ratierlich in einen Abzug zu einer Hälfte vom Kernkapital und zur anderen Hälfte vom Ergänzungskapital (vor der Kappung nach § 10 Abs. 2b Satz 2 oder 3 KWG) hineinwachsen zu lassen.

Da die bereichsspezifische Regelung des aktivischen Unterschiedsbetrages nunmehr auf Dauer angelegt sein soll, ist der statische Bezug auf den Betrag "wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die Zusammenfassung ergibt," aufzugeben und der aktivische Unterschiedsbetrag zu dynamisieren. In diesem Sinne wird der entsprechende Einschub in Satz 6 gestrichen.

Die Streichung des zweiten Halbsatzes in Satz 11, nunmehr Satz 7, bringt den Instituten eine weitere Erleichterung. Sie führt dazu, daß u. U. die nicht realisierten Reserven in dem nachgeordneten Unternehmen bei der bankaufsichtlichen Konsolidierung in der Anfangsphase nach der erstmaligen Einbeziehung der Beteiligung doppelt berücksichtigt werden könnten. Dies soll jedoch im Interesse einer Vereinfachung des Rechenwerks für die Institute in Kauf genommen werden.

Begründung zu Nr. 4:

§ 13a Abs. 1 KWG im Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften wurde entsprechend der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu diesem Entwurf (BT-Drucksache 13/7627) geändert. Durch die Änderung wurde durchgängig die Bezugsgröße "Eigenmittel" für die Definition der Großkredite von Handelsbuchinstituten eingeführt, um den Berechnungs- und Anzeigeaufwand dieser Institute zu verringern. Gemäß Anhang 6 der Richtlinie 93/6/EWG vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ist eine Anknüpfung der Definitionsgrenzen an die Eigenmittel allerdings nur für Großkredite zulässig, die Positionen des Handelsbuchs umfassen. In Übereinstimmung mit der Regelung, die für Nichthandelsbuchinstitute gilt, ist die Definition des Anlage-Großkredits hingegen auch bei Handelsbuchinstituten am haftenden Eigenkapital auszurichten. Eine davon abweichende Regelung würde zudem Doppelrechnungen erforderlich machen, da bei der Bestimmung der Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 auf das haftende Eigenkapital abgestellt wird. Diese Besonderheit der Großkreditregelung für Handelsbuchinstitute wurde bei der Änderung der Vorschrift im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages nicht berücksichtigt. Mit der nun vorgesehenen Änderung soll dieser Besonderheit Rechnung getragen werden.

Begründung zu Nr. 5:

Die vorgesehene Änderung macht für rechtlich selbständige Förderkreditinstitute von der Regelung des Artikel 4 Abs. 10 der Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten vom 21.12.1992 (92/121/EWG-Großkreditrichtlinie) Gebrauch. Diese Richtlinie ermöglicht es

den Mitgliedstaaten, den Kreditinstituten zu gestatten, statt der laufzeitabhängigen Gewichtung die laufzeitunabhängige Gewichtung bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenze mit 20 v.H. zu wählen.

Eine von der Laufzeit unabhängige Anrechnung der Interbankkredite trägt der besonderen Situation der rechtlich selbständigen Förderinstitute wegen ihres vorrangig langfristigen Geschäfts besser Rechnung. Durch die derzeitige laufzeitabhängige Gewichtung, die bereits bei Interbankenforderungen nach drei Jahren Laufzeit eine volle Anrechnung verlangt, wird die Risiko- und Bonitätssituation der Förderkreditinstitute sachlich nicht zutreffend abgebildet. Die Regelung ist für rechtlich selbständige Förderkreditinstitute deshalb gerechtfertigt, weil diese mit ihrem Geschäft nicht im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten stehen.

Die Regelung ist auf rechtlich selbständige Förderinstitute beschränkt, da es gegen die Großkreditrichtlinie verstoßen würde, Interbankkredite innerhalb desselben Kreditinstituts nach unterschiedlichen Verfahren zu gewichten. Die organisatorische Trennung des Fördergeschäfts von dem übrigen Bankgeschäft ändert nichts daran, daß es sich in diesen Fällen rechtlich um dasselbe Institut handelt.

Die Regelung in § 19 Abs. 3, wonach Interbankkredite der Förderinstitute unter bestimmten Voraussetzungen in Bezug auf die §§ 13 und 13a als Kredite an die einzelnen Endkreditnehmer behandelt werden, hat sich zwar als Grundlage für die Entlastung der Förderinstitute in Bezug auf die Großkreditobergrenze bewährt und wird deshalb beibehalten. Sie bietet jedoch nicht in allen Fällen eine zufriedenstellende Lösung, so z.B. dann nicht, wenn und soweit die für die Anwendung des § 19 Abs. 3 erforderliche Abtretung der Forderung der Hausbank an den Endkreditnehmer an die Förderbank nicht in Betracht kommt oder die abgetretene Forderung in mehrstufigen Verfahren weiter abgetreten wird. In Einzelfällen wird auch die Forderung an den Endkreditnehmer die Großkreditgrenze überschreiten, da im Hinblick auf die notwendige Förderung von Industrieansiedlungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Einzelfall relativ hohe Kreditgewährungen durch die jeweilige Hausbank anzustreben sind. Zwar könnte man der Beschränkung durch die Großkreditobergrenze dadurch entgehen, daß verstärkt die Vergabe von Direktkrediten an von der Großkreditobergrenze ausgenommene Kreditnehmer, z.B. Gebietskörperschaften, als jeweilige Maßnahmenträger angestrebt wird; dies würde jedoch mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Förderkreditinstitute kollidieren.

Wegen der Enge in den staatlichen Haushalten gehen Förderkredite mit staatlicher Zinsverbilligung zurück. An ihre Stelle treten neben den sog. Eigenmittelprogrammen der Förderinstitute in zunehmendem Maße Globaldarlehen an Kreditinstitute, aus denen diese nach der allgemeinen Zweckbestimmung, die sich aus der Aufgabenstellung des Förderinstitutes ergibt, Einzeldarlehen an ihre Kunden gewähren. Wegen der Refinanzierungsbedingungen des Förderinstituts und der schmalen Margen stellen solche Darlehen für Geschäftsbanken vergleichsweise günstige Refinanzierungsmittel dar. Da das Förderinstitut in diesen Fällen aber nichts mit den von der Hausbank vergebenen Endkrediten zu tun hat, kann der Interbankkredit nicht gem. § 19

Abs. 3 diversifiziert werden und es bedarf deshalb der vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Begründung zu Nr. 6:

Der in Artikel 25 Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) enthaltene § 60 a KWG sieht lediglich die Übermittlung der Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls und die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vor, wenn ein Kreditinstitut betroffen ist. Diese Regelung ist unzureichend.

Die Übermittlungspflichten der Gerichte, der Strafverfolgungs- oder der Strafvollstreckungsbehörden an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sind auch auf Finanzdienstleistungsinstitute zu erstrecken.

Durch das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften wird in § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen der Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts neu eingeführt und Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterstellt. Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 1a KWG definiert die Anlagevermittlung, die Abschlußvermittlung, die Finanzportfolio-Verwaltung, den Eigenhandel, die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfergeschäft und das Sortengeschäft als Finanzdienstleistungen. Gemäß der Legaldefinition in § 1 Abs. 1b KWG sind Institute Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute.

Für die Beaufsichtigung der Finanzdienstleistungsinstitute durch das BAKred ist es ebenfalls erforderlich, daß das BAKred die bisher in § 60 a KWG geregelten Informationen auch im Hinblick auf Finanzdienstleistungsinstitute erhält. Die Einleitung eines Strafverfahrens, der Erlaß eines Strafbefehls oder ein Strafurteil gegen die in § 60 a KWG genannten Personen kann unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung auch bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abberufung des Geschäftsleiters (§ 36 KWG), erforderlich machen.

Gemäß Artikel 37 JuMiG soll Artikel 25 JuMiG und damit die Einfügung des neuen § 60 a KWG zum 1. Juni 1998 in Kraft treten. Damit die vorgeschlagene Änderung nachvollziehbar und verständlich bleibt und überschneidende Regelungen ausgeschlossen werden, muß hier § 60 a KWG als Ganzes aufgeführt werden. In der Sache wird die Vorschrift aber lediglich um eine Mitteilung im Hinblick auf Finanzdienstleistungsinstitute erweitert.

Begründung zu Artikel 17b:

Durch Artikel 25 JuMiG soll gem. der Inkrafttretensregel des Artikels 37 Absatz 1 dieses Gesetzes am 1. Juni 1998 ein neuer § 60 a in das Kreditwesengesetz eingefügt werden. Diese Vorschrift hat sich jedoch als nicht

ausreichend erwiesen. Die in § 60 a KWG konstituierte Mitteilungspflichten der Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen sind nicht nur auf Kreditinstitute, sondern auch auf Finanzdienstleistungsinstitute zu erstrecken (Einzelheiten vgl. Begründung zu Artikel 17a Nr. 5). Durch Artikel 17a Nr. 5 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes muß daher ein neuer § 60 a in das KWG eingefügt werden. Der durch Artikel 25 des JuMiG eingeführte § 60 a KWG und damit auch der Artikel 25 sind insofern aufzuheben.

45. Zu Artikel 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 21 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 17a und 17b treten zum 1. Juni 1998 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 12 Nr. 6, Artikel 13 Nr. 7 und Artikel 14 Nr. 7 treten am 1. Januar 1999 außer Kraft."

Begründung:

Durch Artikel 17a dieses Gesetzes sollen Änderungen des KWG vorgenommen werden, insbesondere ein neuer § 60 a eingeführt werden. Diese Regelungen und vor allem § 60 a KWG sollen zum 1. Juni 1998 und damit zeitgleich mit den übrigen Regelungen des JuMiG und des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) in Kraft treten. Zeitgleich ist durch Artikel 17b die bislang in dem JuMiG vorgesehene Änderung des KWG aufzuheben.

Fz
Wi

Ziff. 45 setzt
Annahme
von Ziff. 44
voraus.

Wi

46. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz darauf hinzuwirken, daß nach § 32a GmbH-Gesetz Fremdkapitalgeber eine Beteiligung unmittelbar oder mittelbar an der GmbH allein zum Zweck der Unternehmenssanierung eingehen können.

Im übrigen wird auf den Beschluß des Bundesrates vom 31.1.1997 - Drucksache 967/96 (Beschluß) - verwiesen.

Begründung:

Der Regierungsentwurf zum Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz vom 6. März 1997 (siehe auch BR-Drs. 967/96) sieht vor, daß nichtunternehmerische Beteiligungen an GmbH's von 10 % oder weniger Anteilsbesitz am Stammkapital dem Anwendungsbereich des § 32a GmbH-Gesetz entzogen sein sollen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, daß die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung insbesondere den Bedürfnissen der Kreditinstitute, soweit sie in Sanierungsfällen Beteiligungen übernehmen, und den besonderen Bedürfnissen der Kapitalbeteiligungsgesellschaften nicht ausreichend Rechnung trage. Der Bundesrat hat sich deshalb für eine Anwendung des § 32a GmbH-Gesetz erst ab einer Beteiligung von 25 % ausgesprochen.

Nach erneuter Prüfung hält der Bundesrat nunmehr eine ausdrückliche Aufnahme eines Sanierungsprivilegs in die Regelung des § 32 a GmbH-Gesetzes für vorzugswürdig. Es erscheint angebracht, die Kapitalersatzregeln bei solchen Beteiligungen (unabhängig von ihrer Größe) nicht anzuwenden, die Banken - aber auch alle anderen Gesellschafter - ausschließlich zum Zwecke der Sanierung eines insolvenzbedrohten Unternehmens übernehmen.

Der Bundesgerichtshof hat im sogenannten Helaba-Sonnenring-Urteil vom 21.9.1981 (WM 1981, Seite 1200) ausgesprochen, daß sämtliche Kredite (sowohl die stehengelassenen, als auch zusätzlich eingeräumte Kredite) eines Gesellschafters auch dann als kapitalersetzende Gesellschafterleistungen anzusehen sind, wenn sich die Person lediglich deshalb als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt hat, um diese zu sanieren und damit ihre bereits früher gegebenen Kredite zu sichern, wenn sie also von Anfang an keine Gewinninteressen als Gesellschafter, sondern typische Gläubigerinteressen verfolgt hat.

Diese Rechtsprechung hält die Banken (und andere Kreditgeber) in zahlreichen Fällen davon ab, durch Beteiligung als Gesellschafter einen effizienten Beitrag zur Sanierung eines notleidenden Unternehmens zu leisten und auf diese Weise Insolvenzen mit all ihren nachteiligen gesamtwirtschaftlichen Folgen zu verhüten. Der durch die Eigenkapitalersatzregeln beabsichtigte Schutz der Gläubiger wird damit gerade nicht erreicht (ausführlich zu dieser Problematik aus der Literatur vor allem: Karsten Schmidt, Möglichkeiten der Sanierung von Unter-

nehmen durch Maßnahmen im Unternehmens-, Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht, Gutachten D zum 54. Deutschen Juristentag 1992; Rümker, Bankkredite als kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen unter besonderer Berücksichtigung der Sanierungssituation, ZIP 1982, 1385; Westermann, Banken als Kreditgeber und Gesellschafter, ZIP 1982, 379; Menzel, Die Bedeutung der BGH-Rechtsprechung zu den Gesellschafterdarlehen für die Unternehmenssanierung, AG 1982, 197; Uhlenbruck, Privilegierung von Sanierungskrediten de lege lata und als Problem der Insolvenzrechtsreform, GmbH-Rundschau 1982, 141; Obermüller, Handbuch Insolvenzrecht für die Kreditwirtschaft, 4. Auflage 1991, Randnummer 1147). Dementsprechend hatte auch im Rahmen der Insolvenzrechtsreform die vom Bundesjustizministerium berufene Kommission für Insolvenzrecht empfohlen, die Kapitalersatzregeln im Sanierungsfall nicht anzuwenden (1. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, 1985, Seite 288).

Nach Sinn und Zweck der Kapitalersatzregeln sollten deshalb solche Beteiligungen von § 32a GmbH-G (unabhängig von ihrer Größe) nicht erfaßt werden, die Banken, aber auch alle anderen Gesellschafter, ausschließlich zum Zwecke der Sanierung eines insolvenzbedrohten Unternehmens übernehmen.

Eventuellen Mißbräuchen könnte vorgebeugt werden, wenn die Ausnahme für Beteiligungen, die zum Zwecke der Sanierung erworben werden, auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt wird, innerhalb dessen entweder die Kredite zu tilgen sind oder die erworbene Beteiligung wieder veräußert werden muß.